Amtsblatt

des Kreises Dietfurt (Wartheland)

1943 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 26. März | Nr. 12

INHALT:

Nr. 215. **Eröffnung der Kreismusikschule**

Am 1. April 1943 wird in Dietfurt in der Staatlichen Oberschule für Jungen, Eugen-Naumann-Str. 1, nach den Plänen des Wartheländischen Musikerziehungswerkes eine Kreismusikschule eröffnet. Diese Musikschule soll der musikalischen Erziehung und Schulung jugendlicher und erwachsener Volksgenossen dienen und dazu beitragen, durch gemeinschaftliches Singen und Musizieren in kleineren und größeren Gruppen und durch Einführung in die Musiklehre möglichst viele Volksgenossen zu befähigen, am deutschen Musikleben in irgendeiner Form Anteil zu nehmen. Die Ausbildung ist nebenberuflich. Sie findet in den Nachmittags- und Abendstunden statt. Es wird neben dem Gruppenunterricht auch Einzelunterricht gegeben.

Anmeldungen nimmt der Landrat des Kreises Dietfurt — Kreisselbstverwaltung — und der Leiter der Kreismusikschule, Studienassesor Max Buder in Dietfurt, Eugen-Naumann-Straße 1, II. Stock, entgegen, und zwar ersterer in den Dienstunden, letzterer wochentags — außer Sonnabend — von 15—16 Uhr.

Die Gebührenordnung für den Musikunterricht in der Kreismusikschule wird an anderer Stelle veröffentlicht.

Dietfurt (Wartheland), den 22. März 1943.

ZB: L 343/03 Der Landrat

Nr. 216. **Wartheländisches Musikerziehungswerk**

Gebührenordnung

für den Musikunterricht an der Kreismusikschule Dietfurt (Wartheland)

1. Aufnahmegebühr:

Der Schüler entrichtet bei der Anmeldung eine Aufnahmegebühr von RM 1,—

2. Schulgelder:

Das Schulgeld ist bis zum 10. eines jeden Monats bei der Kreiskasse Dietfurt für den laufenden Monat im voraus zu zahlen. Er beträgt bei wöchentlich einer Voll- oder zwei halben Stunden im Monat

a) *für den Einzelunterricht*

in Gesang und Klavier	RM	15,—
in Streich- und Blasinstrumenten	„	12,—
in Volksinstrumenten (Blockflöte, Laute, usw.)	„	9,—

b) *für den Gruppenunterricht*

in Klavier:	bei zwei Teilnehmern	RM	7,—
	bei drei Teilnehmern	„	5,—
in Streich- und Blasinstrumenten:	bei zwei Teilnehmern	RM	6,—
	bei drei Teilnehmern	„	4,—
in Volksinstrumenten:	bei drei Teilnehmern	RM	4,—
	bis zu sechs Teilnehmern	„	2,—

Die *verbindlichen* Gemeinschaftsfächer Singen (Chor), Musikkunde und Gemeinschaftsmusizieren sind im Schulgeld enthalten. Sonderkurse unterliegen besonderer Vereinbarung.

3. Zahlungsfrist:

Zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Schulgeldes ist derjenige verpflichtet, der den Schüler anmeldet. Sind die Eltern die Anmeldenden, so haften sie als Gesamtschuldner.

4. Begabtenförderung und Geschwisterermäßigung:

Bei Schülern, die zwei Instrumentalfächer belegen wollen, ermäßigt sich das Schulgeld für das zweite Instrument um 50% des vollen Satzes.

Bei Teilnahme von mehreren Geschwistern ermäßigt sich das Unterrichtsgeld im Einzelunterricht auf ⅔ des angegebenen Vollsatzes.

Außerordentlich Begabten kann bei nachgewiesener Mittellosigkeit auf Antrag des Erziehungsberechtigten eine Freistelle gewährt werden. In besonders gelagerten Fällen können Jugendliche die Mittel der „Begabtenförderung" der Hitler-Jugend in Anspruch nehmen.

Ueber den Antrag entscheidet der Schulträger auf Vorschlag des Schulleiters und nach Anhörung des Kreismusikbeauftragten.

5. *Ferien:*

Während der Kurzferien der öffentlichen Schulen, an den gesetzlichen Feiertagen und auf die Dauer von 4 Wochen während der Sommerschulferien fällt der Unterricht aus. Eine Schulgeldkürzung aus diesem Anlaß findet nicht statt.

6. *Verleihung von Instrumenten:*

Soweit als möglich können von der Musikschule Instrumente (ausgenommen Blockflöte) gegen eine jährliche Gebühr von RM 12,— entliehen werden; der Teilbetrag von RM 1,— ist monatlich mit dem Schulgeld zu zahlen.

Dietfurt (Wartheland), den 22. 3. 1943.

ZB: L 343/03 Der Landrat

Nr. 217. **Erfassung des Geburts-Jahrganges 1926 der weiblichen Jugend für den Reichsarbeitsdienst**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Erfassung der weiblichen Jugend für den Reichsarbeitsdienst vom 28. 6. 1940 (RGBl. I S. 935) und des RdErl. d. RMdI. vom 25. 2. 1943 (MBliV. S. 361) wird der Geburtsjahrgang 1926 vom Frühjahr 1943 zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht herangezogen.

Die Dienstpflichtigen sind deshalb bis zum 10. 4. 1943 durch die polizeilichen Meldebehörden zu erfassen.

Erfaßt werden alle ledigen weiblichen deutschen Staatsangehörigen. Die Dienstpflichtigen erhalten von ihrem zuständigen Bürgermeister oder Amtskommissar eine besondere Aufforderung. Wer bis zum 5. 4. 1943 keine Aufforderung erhalten hat, hat sich sofort bei seiner zuständigen polizeilichen Meldebehörde zu melden.

Die Dienstpflichtigen haben folgende Papiere mitzubringen:

1. Geburtsschein (Familienbuch, Ahnenpaß).
2. Kennkarte, Ausweis der Deutschen Volksliste oder Rückkehrerausweis.
3. Schulabschlußzeugnis, Lehrvertrag usw.
4. das Arbeitsbuch. Dieses hat der Arbeitgeber der Dienstpflichtigen zu diesem Zwecke auszuhändigen.
5. Ausweis oder Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum BDM, zur NSDAP, zum Reichsluftschutzbund, zum Deutschen Roten Kreuz (dazu auch Ausweis über die Ausbildung, Sanitätsschein oder auch Personalausweis des Deutschen Roten Kreuzes.).
6. Nachweis über den Besitz des Reichssportabzeichens.
7. Freischwimmerzeugnis, Rettungsschwimmerzeugnis, Grundschein, Leistungsschein oder Lehrschein der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG).
8. Für einen etwaigen Zurückstellungsantrag die nötigen Beweismittel.

Wer dieser oder der Aufforderung des Bürgermeisters oder Amtskommisssars nicht oder nicht pünktlich nachkommt, wird zwangsweise vorgeführt und mit Geldstrafe bis zu 150,— RM oder mit Haft bestraft.

Dietfurt (Wartheland), den 22. März 1943.

I: L 152-03. Der Landrat

Nr. 218. **Schweinerotlaufschutzimpfung**

In den Monaten April und Mai findet im Kreise Dietfurt die Schutzimpfung der Schweine gegen Rotlauf statt. Die Impfung wird von den Tierärzten des Kreises oder besonders eingesetzten Impfhelfern durchgeführt.

Es wird erwartet, daß jeder Schweinebesitzer von der Impfung Gebrauch macht.

Im Einzelnen wird hierzu folgendes bestimmt:

1. Die Impfung findet 2 mal statt, zuerst Simultanimpfung mit Serum und Kultur, 2 bis 3 Wochen später Kultur-Impfung allein. Von der 2. Impfung mit Kultur können solche Schweine ausgenommen werden, die innerhalb von 2 Monaten geschlachtet werden.
2. Der Tag der Impfung wird dem Ortsvorsteher bzw. dem Ortsbauernführer rechtzeitig bekanntgegeben. Der Ortsvorsteher hat den Tag der Impfung in der Gemeinde ortsüblich bekanntzumachen.
3. Den Impfhelfern oder den Impftierärzten sind 2 ortskundige Personen zur Mithilfe zur Verfügung zu stellen.
4. Vor der Impfung sind die Schweineställe gründlich zu reinigen, mit Kalkmilch zu desinfizieren und mit sauberer Einstreu zu versehen.
5. Kurze Zeit vor der 1. bis kurze Zeit nach der 2. Impfung sind die Schweine besonders gut, kräftig und ausreichend zu füttern, da die Tiere nur bei guter Fütterung ausreichenden Impfschutz zu bilden vermögen.
6. Sollten Schweine nach der Impfung an Rotlauf erkranken, so ist dies vom Besitzer umgehend dem Regierungsveterinärrat zu melden.
7. Die mit Serum und Kultur gegen Rotlauf geimpften Schweine werden gegen eine geringe Gebühr versichert. Die Versicherung tritt aber erst nach Bezahlung der Impfgebühr ein.

Die Impfgebühren sowie die näheren Bestimmungen über die Rotlaufversicherung werden noch bekanntgegeben.

Dietfurt (Wartheland), den 24. März 1943.

I: L 272-02. Der Landrat

Nr. 219. **Polizeiverordnung**

über die Bekämpfung der Feldmaus vom 18. März 1943

In sinngemäßer Anwendung des § 14 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzessammlung Seite 77) wird für den Kreis Dietfurt angeordnet:

§ 1

Die Besitzer, Pächter oder Nutznießer landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Ländereien, von Wiesen und Weiden, Oedländereien, Feld- und Wiesenrainen, Böschungen an Gräben, Dämmen und Straßen, Dämmen der Kleinbahn haben in der Zeit vom 1. bis 30. 4. 1943 die Bekämpfung der Feldmaus durch Auslagen von Gift oder durch Ausräuchern nach den geltenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 2

Das Auslegen der Giftmengen kann durch die Eigentümer usw., aber auch durch Beauftragte erfolgen, hierüber entscheidet die zuständige Ortspolizeibehörde.

§ 3

Die Beschaffung der Giftmengen ist Sache der in § 1 genannten Personen, es sei denn, daß Schädlingsbekämpfer mit der Auslegung der Gifte beauftragt werden. Die Gifte können in Apotheken und Drogenhandlungen sowie in Fachgeschäften bezogen werden.

§ 4

Es dürfen nur Gifte verwendet werden, die für Menschen und Haustiere weniger gefährlich sind. Für etwaige nachweisbare Schäden ist der Ausleger bzw. sein Auftraggeber haftbar. Etwaige Sachberatung erfolgt durch das Pflanzenschutzamt Posen, Schlageter-Str. 24, Ruf Nr. 9084.

§ 5

Die Kontrolle über erfolgte Giftauslegung erfolgt durch Beauftragte der Ortspolizeibehörde. Diesen gegenüber hat der zur Auslegung von Gift verpflichtete den Nachweis über Ausführung der Mäusevertilgung zu erbringen.

§ 6

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird ein Zwangsgeld bis zu 150,— RM, im Nichtbeitreibungsfall eine Zwangshaft bis zu 3 Wochen festgesetzt.

Dietfurt, den 22. März 1943.

— I: L 671/01-5 — Der Landrat

Nr. 220 **Rattenbekämpfung**

Vollzugsanweisung des Reichsstatthalters im Reichsgau Wartheland vom 10. 3. 1943 Nr. II/A-II/C-II/B 211/5-2 zur Pol. Verordnung über Rattenbekämpfung S. 122).

Für das Kalenderjahr 1943 erlasse ich zur Pol.-Verordnung über Rattenbekämpfung im Reichsgau Wartheland vom 5. 3. 42 folgende Vollzugsanweisung:

1.) Zu § 1: Für das Kalenderjahr 1943 findet die allgemeine Rattenbekämpfung in der Zeit vom 5. bis 11. 4. 43 statt. Mit der Durchführung der allgemeinen Rattenbekämpfung wird die Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung — Gaudienststelle Wartheland (Posen, Ritterstraße 15) — als Hilfsorgan der Polizeibehörde beauftragt.

2.) Zu § 4: Soweit sich in Landgemeinden (Außendienstsetllen) zwar keine zugelassenen Apotheken oder Drogerien (§ 5 Abs. 2 der Verordnung) aber eine Auslieferungsstelle der Landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft befindet, verteilt die Auslieferungsstelle die Bekämpfungsmittel.

3.) Zu § 5 Abs. 1: Es dürfen nur solche Bekämpfungsmittel verkauft werden, bei denen die darauf angegebene Verwendungsdauer noch nicht abgelaufen ist.

4.) Zu § 5 Abs. 2: Die Präparate können auch aus den durch Aushang kenntlich gemachten Auslieferungsstellen der Zentralgenossenschaft bezogen werden. Ein unmittelbarer Bezug des Verbrauchers vom Hersteller ist verboten.

Veröffentlicht.

Dietfurt (Wartheland), den 22. März 1943.

I: L 671-02 Der Landrat

Nr. 221. **Ausführungsanordnung**

des Regierungspräsidenten in Hohensalza zur Anordnung des Reichsstatthalters im Warthegau über die Wohn- und Geschäftsraumverteilung sowie über den Kündigungsschutz von Miet- und Pachtverhältnissen im Reichsgau Wartheland vom 1. 9. 1941 (Verordnungsblatt Nr. 32 S. 508).

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsstatthalters übertrage ich auf Vorschlag des Landrats in Dietfurt folgende ihm zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben auf den Bürgermeister von Dietfurt und den Amtskommissar in Jannowitz-Stadt:

a) nach den §§ 8 bis 12 und

b) nach dem § 19 für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 der Anordnung vom 1. 9. 1941.

Hohensalza, den 17 März 1943.

Der Regierungspräsident

Veröffentlicht.

Dietfurt (Wartheland), den 23. 3. 1943

II: L 584-00. Der Landrat

Nr. 222. **Dritte Ausführungsanordnung**

des Landrats des Kreises Dietfurt (Wartheland) zur Anordnung des Herrn Reichsstatthalters über die Wohn- und Geschäftsraumverteilung sowie über den Kündigungsschutz von Miet- und Pachtverhältnissen im Reichsgau Wartheland vom 1. 9. 1941 (VOBl. des Reichsstatthalters Nr. 32/1941 S. 508).

Mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Hohensalza übertrage ich gemäß § 20 der obenangeführten Anordnung die mir nach den §§ 1—6 zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben hinsichtlich von Dienstraum auf den Herrn Bürgermeister der Stadt Dietfurt und den Herrn Amtskommissar der Stadt Jannowitz für den Bereich ihrer Städte.

Dietfurt (Wartheland), den 23. März 1943.

II: L 584-00. Der Landrat

Nr. 223. **Abgabe von Weizenmehl, Weißbrot und Weißbrötchen auf R-Abschnitte der Brotkarten für Deutsche und Polen**

Im Laufe des Versorgungsabschnittes 48 (5. 4. bis 2 .5. 1943) können auf R-Abschnitte der Brotkarte D sowie bestimmte R-Abschnitte der Brotkarte P Weizenmehl, Weißbrot oder Weißbrötchen bezogen werden.

Die Regelung ist wie folgt:

A. Für Deutsche:

Sämtliche R-Abschnitte der Brotkarte D berechtigen zum Bezuge von Weizenmehl, Weißbrot und Weißbrötchen. Diese Regelung gilt auch für die R-Abschnitte der Zulagekarten für Lang- und Nachtarbeiter, der Zusatzkarten für Schwerarbeiter und der Urlauberkarten, ist das übliche Umtauschverhältnis (100 g Brot = stättenmarken. Soweit die Abschnitte nur auf Brot lauten, sowie für die auf Brot lautenden Reise- und Gast- 75 g Mehl) zugrunde zu legen.

B. Für Polen:

Polnische Versorgungsberechtigte können auf folgende R-Abschnitte Weizenmehl, Weißbrot oder Weißbrötchen erhalten:

I. Polen über 14 Jahre:

a) Auf die 4 Abschnitte, die über 500 g Brot R oder 375 g Mehl R lauten und v. 5. 4. bis 2. 5. 1943 Gültigkeit haben.

b) auf die zwei Abschnitte 1000 g Brot R, die vom 5. 4. bis 11. 4. 1943 bzw. 19. 4. bis 25. 4. 1943 gültig sind.

II. Polnische Kinder bis zu 14 Jahren:

a) Auf die 3 Abschnitte über 100 g Brot R oder 75 g Mehl R,

b) auf die 3 über 500 g Brot R oder 375 g Mehl R lautenden Abschnitte, die sämtlich in der Zeit vom 5. 4. bis 2. 5. 1943 gültig sind.

Damit die Bäcker und Lebensmitteleinzelhändler rechtzeitig über die erforderliche Menge an Weizenmehl verfügen, werden die Ernährungsämter, Abt. B, hiermit angewiesen, alle ab 22. 3. 1943 für abgelieferte Brotkartenabschnitte auszustellenden Bezugscheine in der Höhe auf Weizenmehl bzw. Roggenmehl auszustellen, die von dem Bäcker bzw. Lebensmitteleinzelhändler beantragt wird. Selbstverständlich muß die Gesamtmenge der Menge entsprechen, die sich aus den abgelieferten Abschnitten ergibt.

Ausdrücklich wird nochmals darauf hingewiesen, daß die vorstehende Regelung nur für die Zeit vom 5. 4. bis 2. 5. 1943 gilt. Bäcker und Lebensmitteleinzelhändler, die vor oder nach dieser Zeit auf „R"-Abschnitte Weizenmehl oder Weizenmehlerzeugnisse abgeben, machen sich strafbar.

Posen, den 16. 3. 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt (Wartheland), den 22. März 1943

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 224. **Abgabe von Leuchtpetroleum**

Im 2. und 3. Vierteljahr 1943 dürfen durch den Einzelhandel folgende Höchstmengen Leuchtpetroleum auf Bezugsausweis abgegeben werden:

Deutsche

	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	
Gruppe B 1	1	1/2	1/2	1/2	1/2	1	Liter
Gruppe B 2	2	1	1	1	1	2	Liter
Gruppe B 3	4	2	2	2	2	4	Liter
Gruppe K	6	6	6	6	6	6	Liter

Polen

	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	
Gruppe B 1	1/2	1/4	1/4	1/4	1/4	1/2	Liter
Gruppe B 2	1 1/2	3/4	3/4	3/4	3/4	1 1/2	Liter

Dietfurt, den 27. März 1943

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 225. **Ausgabe von Zusatzkleiderkarten für Knaben und Mädchen**

Anträge auf Zusatzkleiderkarten für Jugendliche, die in der Zeit vom 2. 1. 1925 und 1. 1. 1928 geboren sind, können für die deutsche Bevölkerung in der Bezugscheinstelle, Poststr. 3 abgeholt werden. Die Ausgabe der Zusatzkleiderkarte erfolgt auf Grund des eingereichten Antrages gegen Vorlage der betreffenden Reichskleiderkarte.

Dietfurt, den 22. März 1943 .

Der Bürgermeister

Ärztliche Sprechstunden in Jannowitz

Ab sofort werden durch den prakt. Arzt Dr. med. Eckert in Jannowitz, Gartenstr. 2, Sprechstunden täglich außer Sonntags von 8—12,30 Uhr abgehalten. Nachmittags keine Sprechstunden.

Jannowitz, den 18. 3. 1943.

Der Amtskommissar
der Stadt Jannowitz

NSDAP.

Nr. 226. **Kreisleitung**

Kreiskulturring

3. 4. 1943, 20 Uhr in Dietfurt (Kreiskulturstätte) Konzert des „Wendling-Quartetts".

Meldung von NSV-Mitgliedern

Zur Einsparung von Personal und Papier erfolgen Ummeldungen ab sofort für NSV-Mitglieder, die aus dem Altreich in die Ostgebiete umgezogen oder abgeordnet worden sind oder innerhalb des Reichsgaues Wartheland ihren Wohnsitz gewechselt haben, nicht mehr durch die bisherige Heimatortsgruppe über die zuständige Kreiswaltung und Gauwaltung zur Ortsgruppe des neuen Wohnsitzes, sondern die Neuanmeldung muß durch die Mitglieder, die ihren Wohnsitz geändert haben, unmittelbar in der neuen Ortswaltung der NSV unter genauer Personalangabe. Vorlage der letzten Beitragsquittung und des Mitgliederausweises erfolgen. Ich bitte alle deutschen Volksgenossen, die nach dem Reichsgau Wartheland verzogen sind und deren Anmeldung bisher in ihrer neuen Ortsgruppe nicht erfolgt ist, dies umgehend bei der für sie zuständigen neuen NSV-Dienststelle nachzuholen, damit keine Beitragsrückstände entstehen.

WHW.

Bei der Durchführung von Straßensammlungen mit Büchsen und Abzeichen ist den Sammlern grundsätzlich verboten, von treuhänderisch verwalteten Betrieben Spenden für diese Straßensammlungen aus Mitteln des Betriebes zu erbitten und dafür von sich aus Quittungen auszustellen. Bei Straßensammlungen spendet und opfert der Treuhänder aus eigenen Mitteln und erhält dafür keine Quittung. Die Spende ist in jedem Falle sofort in Gegenwart des Sammlers in die Büchse zu stekken.

Treuhänderisch verwaltete Betriebe sind auf Grund der Bestimmungen der HTO lediglich zur Zeichnung von Firmenspenden und der Sonderspende anläßlich des 30. Januar im Kriegs-WHW berechtigt.

NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"

Am Donnerstag, dem 1. April, um 19,30 Uhr beginnt die NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" unter Leitung des Kreissportwartes mit den Uebungsabenden für Frauenturnen. Anmeldungen bei der Kreisdienststelle KdF. oder an den Uebungsabenden. (Bewerbungen erst ab 18 Jahren).

Ortsgruppe Dietfurt

28. 3. 1943, 10 Uhr in Dietfurt (Kreiskulturstätte) Feierstunde zur Verpflichtung der Jugend.
Verpflichtet werden die 14-jährigen Jungen des Fähnleins 1/660 und die 14-jährigen Mädel der JM-Gruppe 1/660. Die Eltern, die Lehrschaft sowie die Vertreter von Bewegung, Wehrmacht, Behörden und Betrieben sowie die deutsche Bevölkerung ist zur Feier eingeladen. Die zur Verpflichtung gelangenden Jungen und Mädel begeben sich gemeinsam mit ihren Eltern u. Angehörigen zur Verpflichtungsfeier.

NS-Frauenschaft

Kindergruppe I (3—6 Jahre) jeden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9,30—11,30 Uhr im Heim Hermann-Göring-Str. 19.

Kindergruppe II (6—10 Jahre) jeden Mittwoch um 15 Uhr im Heim Hermann-Göring-Str. 19.

Nähstube jeden Dienstag und Donnerstag von 15,30 bis 17,30 Uhr im Heim.

3. 4. 1943, 14,30 Uhr in Dietfurt (Kreiskulturstätte) eine frohe Kindergruppenstunde für die Kleinsten. Alle deutschen Familien sind herzlich dazu eingeladen.

Deutsches Rotes Kreuz

Der nächste Bereitschaftsdienst-Abend findet am Mittwoch, den 31. 3. d. J. um 20 Uhr im DRK-Heim, Hermann-Göring-Str. 19 statt.

Es spricht Fräulein Dr. Gehrke über Zahnkrankheiten. Pünktliches Erscheinen aller Helferinnen sowie der neuen Anwärterinnen ist Pflicht.

Ortsgruppe Bartelsheim

31. 3. 1943, 15 Uhr in Bartelsheim Heimnachmittag. Es spricht die Kreisfrauenschaftsleiterin.

Ortsgruppe Bismarckswalde

NS-Frauenschaft

30. 3. 1943, 15 Uhr in Heymannsdorf Heimnachmittag. Es spricht die Kreisfrauenschaftsleiterin.

Ortsgruppe Erxleben

30. 3. 1943, 16 Uhr in Dunen Schulungsabend. Es spricht Pg. Mannott, Kreisamtsleiter für Rassenpolitik, über das Thema: „Das Rassenpolitische Amt und seine Aufgaben".

31. 3. 1943, 16 Uhr in Erxleben Schulungsabend. Es spricht Pg. Mannott, Kreisamtsleiter für Rassenpolitik, über das Thema: „Das Rassenpolitische Amt und seine Aufgaben".

NS-Frauenschaft

Jeden Mittwoch von 14—16 Uhr Singen in Erxleben (Schule).

Ortsgruppe Gerlingen

28. 3. 1943, 10 Uhr in Gerlingen Verpflichtung der Jugend.

NS-Frauenschaft

31. 3. 1943, 15 Uhr in Gerlingen (Klotzbücher) Ortsgruppen-Gemeinschaftsnachmittag.

2. 4. 1943, 15 Uhr in Kornrade Heimnachmittag.

Ortsgruppe Herrnkirch

28. 3. 1943, 10 Uhr in Jannowitz (Saal Wittig) Verpflichtung der Jugend.

Ortsgruppe Jannowitz

28. 3. 1943, 10 Uhr in Jannowitz (Saal Wittig) Verpflichtung der Jugend.

Ortsgruppe Lasskirch

28. 3. 1943, 10 Uhr in Jannowitz (Saal Wittig) Verpflichtung der Jugend.

NS-Frauenschaft

4. 4. 1943, 15 Uhr in Bilau Kindergruppe.

Ortsgruppe Sassenfeld

28. 3. 1943, 10 Uhr in Lindenbrück Verpflichtung der Jugend.

NS-Frauenschaft

Jeden 2. Mittwoch im Monat Kindergruppe in Sassenfeld.

Jeden 2. Dienstag im Monat um 19 Uhr Jugendgruppe in Lindenbrück (Schule).

Ortsgruppe Seebrück

28. 3. 1943, 15 Uhr in Seebrück (Karau) Verpflichtung der Jugend.

NS-Frauenschaft

28. 3. 1943, 14,30 Uhr in Weldin (Schule) Heimnachmittag.

31. 3. 1943, 14,30 Uhr in Menkin (Kaebelmannn) Heimnachmittag.

Nr. 227.

Kreiskulturstätte

Sonntag, den 28. März 1943:

10 Uhr — Feierstunde „Verpflichtung der Jugend".

14, 16,30 u. 19,30 Uhr — „STIMME DES HERZENS", mit Marianne Hoppe, Eugen Klöpfer, Carsta Löck u. a.

Montag, den 29. März 1943:

14 Uhr — Jugend-Vorstellung „DER GESTIEFELTE KATER".

19,30 Uhr — „STIMME DES HERZENS".

Dienstag, den 30. März 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „FRAEULEIN". Ein Mädchenschicksal mit Ilse Werner, Mady Rahl, Karl Schönböck u .a. (Jugendfrei!)

Mittwoch, den 31. März 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „FRAEULEIN".

Donnerstag, den 1. April 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „FRAEULEIN".

Freitag, den 2. April 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „ANDREAS SCHLUETER". Ein Film aus dem Leben eines grossen Bildhauers und Baumeisters der Barockzeit mit Heinrich George, Herbert Hübner, Theodor Loos, Olga Tschechowa, Dorothea Wieck u. a.

Sonnabend, den 3. April 1943:

14,30 Uhr — Vorführungen einer Kindergruppe (NS-Frauenschaft).

16,30 Uhr — „ANDREAS SCHLUETER".

20 Uhr — „Wendling-Quartett" (KdF-Veranstaltung).

Sonntag, den 4. April 1943:

10 Uhr — „PRINZESSIN SISSY". Einmalige Vorführung (für Deutsche) ab 14 Jahre.

14, 16,30 und 19,30 Uhr — „ANDREAS SCLUETER".

In dieser Woche für Polen:

Sonntag um 14 Uhr. Montag um 19,30 Uhr. Dienstag um 19,30 Uhr. Freitag um 19,30 Uhr. Sonntag um 14 Uhr.

Wo einer schreitet,
geht sein Schritt verloren,
Wo Tausend schreiten,
ist ihr Gang voll Wucht,
Drum haben wir uns
unlösbar verschworen,
Und fügen uns in Ordnung,
Sinn und Wucht.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Dietfurt (Wartheland). Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats des Kreises Dietfurt, Fernruf: 1, 14, 16, 17, 78. Erscheint nach Bedarf, möglichst wöchentlich.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags, bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Kommissarischer Verwalter Aug. Düsterhöft Dietfurt (Wartheland).